

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

heute möchte ich tatsächlich einmal ein Sonntagswort untergliedern, wie man mir es angetragen hat, aber nur, weil ich mich dem Stil der Augendiener zumindest scheinbar anpassen möchte.

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. Verfassungsbeschwerde

2. Die verschiedenen Augendiener und ihre Beschwerden zum § 28 B des IfSG

2.1 Prof. Mangold

2.2 Presse über die Beschwerde von Mangold

2.3 zur Beschwerde selbst

2.4 Prof. Murswiek

2.5 Presse zu Murswiek

2.6 Zur Beschwerde Murswiek

3. Ergebnis

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

5. Nachwasch

Einführung

Einen wahren Spuk hat es gegeben, die Einfügung des § 28a in das Infektionsschutzgesetz. Er wurde von allerweil Leut Ermächtigungsgesetz genannt.

§ 28a IfSG enthält aber gar nichts von Ermächtigung. Im IfSG ist der Begriff „Ermächtigung“ in verschiedener Weise, man hat es mir vorgezählt, ganze 66 Mal enthalten.

Da fällt mir doch glatt das Lied ein „Mit 66 Jahren fängt das Leben an“, zumindest wenn man durch den Westimpfstoff kein Gehirngerinsel oder andere Nebenwirkungen erfahren musste.

It also der § 28a gar kein Ermächtigungsgesetz, sondern das IfSG selbst.

Schauen wir einmal in die Suchmaschine nach dem Begriff „Ermächtigungsgesetz“.

Als erstes wird man bei [Wikipedia](#) über das hitlerische Ermächtigungsgesetz von 1933 informiert.

Aber schon auf Platz 4 kommt es zu [dem Ermächtigungsgesetz IfSG](#) und die „Deutsche Welle“ versucht sich in einer Erklärung abzuarbeiten.

Mit dieser Arbeit stelle ich mir die Aufgabe auf die Sachlage einzugehen, dabei das Augenmerk auf drei augendienende Oberlehrer zu legen, insbesondere auf den Oberlehrer Mangold wegen dessen Namen, der eine weiten Hintergrund hat. Im Zuge der Arbeit soll die Tatsächlichkeit der Ermächtigung beleuchtet werden, um evtl. zu erkennen, was es mit diesem Begriff auf sich hat, was die Augendiener daraus machen, inwieweit alles Hand und Fuß hat, also mit der Wahrheit zu tun.

Abschließend dazu ist eine Schlussfolgerung geplant, um letztendlich in einem Nachwasch zu enden.

1. Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist ein Rechtsmittel, mit der ein Jedermann, also auch der sich ohne juristische Ausbildung in der Lage fühlt auf der Grundlage einer Verfassung seine Beschwerde dem zuständigen Gericht vorzulegen, um seine Verletzung, die nicht der Verfassung entspricht, vorzubringen.

Die Form dieser Beschwerde ist einzuhalten, insbesondere nach den Normen des Gesetzes des Verfassungsgerichtes.

Da von Verfassung, vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesverfassungsgerichtsgesetz ständig und immer wieder die Rede ist, wäre als erstes zu klären, ob die Bundesrepublik in Deutschland (Ausdruck von Dr. jur. Giese in seinem Bonner Kommentar aus dem Jahr 1949) eine Verfassung hat.

Eine Verfassung, auch Gesellschaftsvertrag genannt (bereits von Jean Jaques Rousseau in der gleichnamigen Arbeit ausführlich behandelt) ist ein Gesetz zur Regelung grundsätzlicher Fragen einer Gesellschaft. Dieses Gesetz bestimmt die Ordnung der Gesellschaft. Ein solches Gesetz, also die grundlegende Ausführung des Gesellschaftsvertrages wird erst, wenn sie vom Herrscher in Kraft gesetzt wird, zu einer Verfassung erhoben.

Daher heißt dieser Herrscher *pouvoir constituant*/verfassungsgebende Gewalt.

Demgegenüber steht in der Verfassung die *pouvoir constitue*/ verfasste Gewalt. Die verfasste

Gewalt sind die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Verfassungsorgane, wie z. B. die Volksvertretung und das oberste Gericht.

Ist aber das Grundgesetz **für** die Bundesrepublik in Deutschland eine Verfassung?

Hier möchte ich als erstes auf das SPD Mitglied Carlo Schmid verweisen, der als Mitglied des Parlamentarischen Rates am Grundgesetz mitgearbeitet hat. Er sagte in seiner [Rede vom 8.9.1948 vor diesem Rat](#), was er vom Begriff Grundgesetz und Verfassung hält

„Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimer Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft_[OMF]; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimer Gewalt voraus.“

Er ging dabei auf die Begriffe „[Organisation](#)“ und „[Konstitution](#)“ ein.

In Bezug auf einen Gesellschaftsvertrag kann der Begriff „Organisation“ mit dem Aufbau einer Struktur der Gesellschaftsordnung bezeichnet werden.

Der Begriff „Konstitution“ kann im Zusammenhang mit einem [Gesellschaftsvertrag](#) dessen Gesundheitszustand genannt werden. Gesundheit in der Form der freien Willensbildung des Herrschers, in einer Demokratie/Volksherrschaft das Volk. Wie man aber aus den Worten von Carlo Schmid ersehen kann, wurde dem Parlamentarischen Rat klare Vorgaben von den drei Westbesatzungsmächten für das Grundgesetz gegeben. Klare Vorgaben in Form der [drei Frankfurter Dokumente](#). So ist es gegeben, dass das Grundgesetz durchaus als OMF bezeichnet werden kann, wie es Carlo Schmid tat und deswegen vom Parlamentarischen Rat nicht Verfassung genannt wurde und heute noch Grundgesetz, das letztendlich die Forderung des Art. 43 HLKO erfüllte.

Schauen wir bei Rousseau nach wie ein gesunder Vertrag als Gesellschaftsvertrag erstellt sein sollte. Er führt aus: *„Um eine klare Darlegung des allgemeinen Willens zu erhalten, ist es deshalb von Wichtigkeit, daß es im Staate möglichst keine besonderen Gesellschaften geben und jeder Staatsbürger nur für seine eigene Überzeugung eintreten soll.“*

Kann aber die eigene Überzeugung des Staatsbürgers seine eigene sein, wenn sie Vorschriften fremder Mächte unterworfen ist? Diese Frage wäre zu klären, um daraufhin zu klären, ob das Grundgesetz tatsächlich eine Verfassung ist und warum das Gericht, das durch das Grundgesetz verfasst wurde, nicht GrundGesetzGericht (3 x G) sondern Bundesverfassungsgericht genannt wird.

2. Die verschiedenen Augendiener und ihre Beschwerden zum § 28 b des IfSG

2.1. Prof. Mangold

Der Name Mangold wird manchem in den Ohren liegen, denn dieser kommt auch bei den Grundgesetzkommentaren vor. Dort wird aber der Name Mangoldt mit „dt“ am Ende geschrieben, so ist ein familiärer Zusammenhang ausgeschlossen. Warum aber der familiäre Hintergrund von Prof. Mangold nicht zu finden ist, ist unklar. Wenn man das mit anderen vergleicht, kommt der berechnete Gedanke, dass Prof. Mangold ein Jesuitenzögling ist. Wie gesagt ein Gedanke und das ohne Beweis.

Bewiesenermaßen ist dieses bei einem anderen Augendiener. Herbert von Arnim, der sich immer wieder kritisch mit der BRiD Verwaltung und deren Organisation auseinandergesetzt hat, ist ein solcher Zögling. Besonders kritisch fand ich sein Buch „*Vom schönen Schein der Demokratie*“, dem er klar aufzeigt, was in einer Volksherrschaft anders sein müsste als es in der BRiD geschieht. Wohlgermerkt erschien dieses Buch im Jahr 2000 . Wenn Arnim in diesem Buch von direkter Demokratie spricht, dann meint er die fehlenden Volksentscheide in der Bundespolitik. Wobei Volksentscheide grundlegend zur Volksherrschaft gehören, so also der Begriff „direkte Demokratie“ die Sache bereits verfälscht. Nur Dinge werden durch die Volksvertreter entschieden, für die Volksentscheide zu aufwendig sind und vor allem weil sie grundlegend bereits durch den Gesellschaftsvertrag geregelt sind, aber in der Ausführung weiterer Regelung bedürfen. Wenn Arnim dieses Buch richtig angefangen hätte, also als erstes die Präambel auseinandergesetzt, dann hätte er den Rest des Buches gar nicht erst erarbeiten müssen, da sich mit der Aufarbeitung der Präambel ein Ergebnis dargestellt hätte, was alle andere Arbeit unnötig gemacht hätte. Hier sind wir aber wieder beim Prinzip Fahrradkette, das uns Steinbrück gelehrt hat.

Aber zurück zu Prof. Mangold. Man findet nicht viel über diese Person, außer [einem Gespräch beim ZDF](#). So soll hier nicht weiter über die Person spekuliert werden.

2.2. Presse über die Beschwerde von Mangold

Genauso wenig wie man über die Person Mangold bei der Presse erfahren kann, erfährt man über die Beschwerde. Deswegen greife ich hier auf die Netzseite „[Freiheitsrechte](#)“ zurück, die zumindest kurz zu der Sache ausführt.

Es wird dort ausgeführt, dass die Beschwerde nicht gegen das IfSG oder dessen §§ 28a bzw. 28b geht, sondern alleinig um die nächtliche Ausgangssperre.

Mangold hat gemeinsam mit 12 anderen Personen die Beschwerde eingelegt. Es wird aufgezeigt, dass die Ausgangssperre verfassungswidrig wäre, wobei wir wieder bei dem oben bereits angesprochenen Problem sind, und es eine Entscheidung braucht, ob es nun eine Verfassung oder ein Grundgesetz ist.

2.3. zur Beschwerde selbst

Die Beschwerde ist ausführlich gegliedert, aber selbst für ausgebildete Juristen schwer zu überblicken bzw. nachzuvollziehen.

Nicht umsonst lassen sich neben anderen auch Rechtsanwälte von Prof. Mangold vor dem 3 x G vertreten.

Gleich im Eingang ist der Hinweis zu finden, dass Mangold in Cambridge (UK) geschult wurde und dort ein Masterstudium abgeschlossen hat. Das befähigt eine Person, die ihre höhere Schulbildung insgesamt erst nach der vermaledeiten Wende erhielt dazu wendegerecht zu arbeiten.

Und dann kommt das Eigentliche, weswegen die Beschwerde erhoben wurde. Es heißt:

„erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 73 Abs. 1a Nr. 11c des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. I S. 802 –...“

Hier wäre zu klären, wenn im Vornherein das Problem Grundgesetz geklärt wäre, inwieweit nur dieser Ausschnitt des § beschwert wird und nicht das IfSG insgesamt als Ermächtigung.

Weiterhin wird gerügt, dass verschiedenen Grundrechte des GG verletzt würden, was wiederum zuerst die Klarheit über das GG bräuchte.

Es wird auf der Grundlage des 4 x G (GrundGesetzGerichtsGesetz/Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und anderer Normen ein Nebenantrag gestellt um die nationale Tragweite des Ganzen zu erfassen. Die nationale Tragweite bedarf eines nationalen Bewusstseins. Dieses Bewusstsein zur Zeit der Befreiungskriege gegen Napoleon wird durchaus als gut bezeichnet. Hingegen das nationale Bewusstsein des 20. Jahrhunderts, insbesondere zu Zeiten der zwei großen Kriege, wird stark kritisiert und ist nach wie vor Kritik gegen das nationale Bewusstsein der Deutschen, das wie oben bereits mit Rousseau untermauert, gebraucht worden wäre um einen Gesellschaftsvertrag als Herrscher in Kraft zu setzen.

Somit kommen wir zur Subsidiarität der Beschwerde.

Hier ist zuerst der Begriff „Subsidiarität“ inhaltlich zu erfassen. Einfach ausgedrückt bedeutet es, dass was oben angeordnet wird, unten auszubaden ist. Lakonisch ausgedrückt, das oben angeordnet wird, was unten gewollt werden soll und das Gewollte hernach auszuführen ist. Das Subsidiaritätsprinzip, das von der katholifarischen Kirche geschaffen wurde, und sich auch im Art. 23 neue Fassung GG wiederfindet, der gebraucht wird um Souveränität/Herrschaft Stück für Stück an übernationale Organisationen wie das neue Reich/EU abzugeben.

Somit wird mit der Beschwerde eine eigentlich vorausgesetzte fachgerichtliche Entscheidung nicht notwendig. Fachgerichte, also ordentliche Gerichte in ihren eigenen Ausrichtungen wie z. B, das Verwaltungsgericht.

Es wird in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde lediglich eine vorläufige Feststellung im einstweiligen Rechtsschutz darstellen soll. Das geht letztendlich aus dem Antrag auf einstweilige Anordnung hervor, der aber von angerufenen Gericht abschließend beschieden werden muss.

Vorläufiger Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Bundestags und Bundesrats, die vom Bundespräsident zum Gültigwerden unterschrieben wurde.

Man wehrt sich gegen die Entscheidung dreier Grundgesetzorgane, die im Auftrag des Volks mit bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten hätten.

Im Weiteren kann aufgrund der Kürze dieser Arbeit nicht auf weitere Ausführungen der Beschwerde eingegangen werden, da der bereits vorhandene Mix der Beschwerdegründe, insbesondere dem Zahlensalat, Vorfälle/Inzidenzien betreffend, nicht abgearbeitet werden kann.

2.4 Prof. Murswiek

Kann man ein solches Leut tatsächlich als Professor bezeichnen? Es würde bedeuten, dass er ein Oberlehrer des Volkes ist und diesem Vernunft beibringen würde. Vernunft in seinem wissenschaftlichen Gebiet, der Rechtswissenschaft. Es kann durchaus sein, dass man in der Jugend eher unbewusst in eine Bewegung gesogen wird, die dem wahrhaften Recht entgegensteht. Wenn man aber aus der Jugend heraus zum Studium kommt und dort Rechtswissenschaft studiert, dann gehört das Extreme ausgeschlossen, umso mehr wenn man bei Karl Doehring als Dr. Vater seine Promotion/Dr. Arbeit ablegt und dabei „*Die verfassunggebende Gewalt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*“ abhandelt.

Spätestens hier müsste ein Rechtswissenschaftler das Manko eines tatsächlich vom Volk vollbrachten verfassungsgebenden Kraftakt offenbar worden sein. Aber nichts war, für seine Zulassungsarbeit als Oberlehrer (Habilitation) führte er wieder über die staatliche Verantwortung aus. Er war bis zum Ruhestand im Jahr 2016 Oberlehrer für Staats- und Verwaltungsrecht. Infolge dessen kann es also nicht verwundern, dass er sich am Reigen der Volksverblödung mit einer Beschwerde zum IfSG insbesondere § 28b beteiligt.

So ist er kein Professor, sondern ein augendienender Oberlehrer und von mir mit einer Portion Unvernunft Herr Murxfex genannt ganz nach dem Vorbild der vergallten Kelten und der germanten Deutschen.

2.5 Presse zu Murswiek

Als dritte Stelle bei der Suche im Netz die Seite, die sich „Inkompetenz-Center“ nennt, wird von Murswiek als renommierten Staatsrechtler und als absolute Koryphäe gesprochen. Wo bin ich hier hingeraten? Zum Zentrum der [Inkompetenz](#)?

Vorher kommen aber zwei Ergebnisse zu „[Achgut](#)“, wo die [Beschwerdeführer](#), die von diesem Herzallerliebsten vertreten werden, stolz verkünden, dass sie die Beschwerde eingelegt hätten und

beim zweiten Treffer von „Achtgut“ die [Beschwerde selbst](#) nachgeliefert wird.

Mit etwas Abstand kommt die „[BILD](#)“ mit der Frage ob das 3 x G die Ausgangssperre noch stoppen könne, nach der sofortigen Eingabe der Beschwerde durch Murswiek. Aber wo ist die andere systemrelante Presse?

Der Spiegel, die für Anspruchsvolle (SZ) und der Augenmerk des BND (Focus)? Ist es vielleicht gar nicht so gern gesehen, dass Beschwerden gegen solch „feinfühlig“ Maßnahmen geführt werden? Wie anders soll man denn ansonsten gegen den Corona Erreger vorgehen?

2.6 Zur Beschwerde Murswiek

Ist es dasselbe Palaver über den Zahlensalat, den die BRiD veranstaltet und den Grundrechten aus dem GG? Was Mosovici veranstaltet? Das darf man von einer Koryphäe eigentlich nicht erwarten! Also tief eingetaucht. Und da kommt es, was besonders meine Querulanz streift:

„Ein solcher Regelungsansatz

ist einmalig in der Geschichte des Gefahrenabwehrrechts und bringt eine zentrale Säule des rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes zum Einsturz – jedenfalls auf dem Gebiet des Infektionsschutzrechts. Aber wenn so etwas einmal unbeanstandet durchkommt, könnte es Schule machen. Insofern treibt der neue Regelungsansatz die „Erosion des Rechtsstaats“ (Hans-Jürgen Papier) voran.

Was ist das Besondere an dem Inzidenzwert-Automatismus und warum ist er mit dem Rechtsstaatsprinzip und den rechtsstaatlichen, grundrechtlich verbürgten Freiheitssicherungen unvereinbar?“

Der Regelungsansatz, der beschwert wird, würde eine tragende Säule des rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes zum Einsturz bringen. Die zentralen Säulen, in der Anzahl 3, auf denen ein Staat mit Recht beruht, heißen 1. Staatsgebiet, 2. Staatsvolk, 3. Selbstbestimmung/Souveränität.

Das Staatsgebiet des mangels Organisation (fehlende Verfassung) handlungsunfähigen deutschen Staats, des Deutschen Reichs, ist nach dem fortgebildeten Völkerrecht nur noch ein Rest und beläuft sich auf die vier Besatzungszonen der alliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges und das bis zu einem Friedensvertrag des deutschen Staates mit den Vereinten Nationen.

Das Staatsvolk dieses Staates wurde grundhaft mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 1913 verfasst. Dieses Gesetz wurde unter Hitler im Zuge der Gleichschaltung der Länder mit dem Reich das erste Mal willkürlich dem Volk genommen und es wurde zu den sog. Reichsbürgern degradiert. Die vier alliierten Siegermächte haben die willkürlichen Regeln der Hitlerfaschisten bereinigt und damit das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz wieder in Geltung versetzt. Dieses galt dann bis 1999, also 9 Jahre nach der vermaledeiten Wende fort und wurde von der rot/grünen Regierung mit einer willkürlichen Regel ersetzt, das noch nicht einmal einen Geltungsbereich besitzt. Zu einer willkürlichen Regel verkommt ein Gesetz ohne rechtsgültige verfassungsgemäße Grundlage.

Die Selbstbestimmung des deutschen Volkes, die im Art. 20 GG so sehr beschworen wird, besteht

nach wie vor nicht, da der sog. 2+4 Vertrag, eigentlich „Abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ kein Friedensvertrag ist und vor allem wegen unheilbarer Widersprüche nicht in Kraft treten konnte.

Welche der drei zerstörten Säulen des deutschen Staates ist nun die Zentrale die Murswiek meint?

Und jawohl, es ist 1990 vom deutschen Volk unbeanstandet durchgekommen. Es ist nicht der Antrieb der

Erosion des Rechtsstaates, den das IfSG in seiner Gänze darstellt, sondern die planmäßige Fortsetzung der Zerstörung.

Warum ist dieser „Automatismus“ mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar? Ganz einfach, weil es keine rechtsgültige verfassungsgemäße Grundlage gibt, auf der dieser Automatismus beruht. Somit ist im Grunde genommen damit die ganze Beschwerde bestenfalls unter Ulk abzuheften.

Aber schauen wir noch etwas weiter rein, um der halunkianischen Stupidität noch etwas auf die Schliche zu kommen, um der Staatsrechtskoryphäe noch etwas weiter zu Ehren zu gereichen.

„Solang das Gesetz (IfSG) formell und materiell in jeder Hinsicht verfassungsmäßig wäre, wären die Grundrechtseinschränkungen gerechtfertigt.“

Ja materiell und formell. Das sind Begriffe, die wie ich oben schon angemerkt, manch Hochstudiertem sogar Schwierigkeiten bereiten. Also zurück auf Ebene Null, wo die Grundlage/Fundament des Staates beginnt, zur Verfassung. Diese aber fehlt dem deutschen Staat und damit ist gültiges deutsches Recht und Gesetz der Willkür ausgesetzt, die sich hier potenziert.

Von einem amtsanmaßenden Gesetzgeber geschaffen und von Augendienern in angeblicher Opposition tatsächlich aber zum Stützen der Willkür arbeitend.

Berufspolitiker, wer sind denn diese?

Ja, es sind die Amtsanmaßenden, die die willkürlichen Regeln schaffen, vom Kanzler und Grüßaugust bis runter in den Bundestag und weiter hinab in die Landtage.

Willkür, die eigentlich bei der Freiheit der Person in Art. 2 GG eine Bremse eingelegt bekam und mit Art. 104 GG verdeutlicht wurde, so dass nur ein Richter dienstlich die Freiheit der Person einschränken darf, so also auch eine Ausgangssperre, die eine Art Hausarrest wie sie inzwischen in vielen anderen Staaten angewandt wird, darstellt.

Sehr schön herausgearbeitet von Leut Murswiek, aber rein gar nichts wert, da sich der Willkürregelgeber einen Scheiß um das GG zu kümmern braucht, da es ja rechtsungültig ist, so dass amtsanmaßende Richter, also die vom 3 x G wohl irgendwann über die Ausgangssperren entscheiden werden und zwar dann, wenn eine Entscheidung wegen der geringen Vorzahlen gar nicht mehr notwendig ist, da die Ausgangssperren inzwischen aufgehoben wurden.

Wie heißt es bei Arnim als zweite Überschrift? „Politik ohne Verantwortung am Volk vorbei“

Ja, so sieht es aus in der Volksbeherrschung, alles wird feinstens aufbereitet um es dem 3 x G

möglich zu machen den Schein der Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten und der unwissende deutsche Michel sitzt da, neigt sich tief in Demut vor den roten Roben, weil sie ja die Farbe von Feuerlöschern haben und somit Hilfe verheischen.

Denn es geht nicht um die verfassungskonforme Auslegung, sondern ausschließlich um das Verfassungsrecht. Richtig kann man nur noch sagen, aber mit Gedanken, die meinerseits vollkommen entgegenstehen, denn wie oben und immer wieder wiederholt, ist das GG keine Verfassung und außerdem seit 1990 rechtsungültig.

So ist es den Menschen gegeben erst gegen willkürliche Regeln zu verstoßen, dafür bestraft zu werden und erst hernach vor irgendwelche Gerichten, die Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen. Das kostet Zeit und Geld, das die Menschen nicht haben, deswegen auch vierstellige Beträge an Strafen zahlen, dafür dann aber in eine Dumpfheit verfallen, die ihnen jegliches eigenes Denken unterlassen lässt und nun versucht sind möglichst ohne Anzuecken sich immer weiter durch die missliche Lage zu manövrieren, was nichts weiter bedeutet als das recht auf Selbstbestimmung freiwillig abzulegen, obwohl man diese Handlung keineswegs als freiwillig bezeichnen kann, denn sie ist durch die vorherige rechtsstaatswidrige Willkür erzwungen worden.

Das war der Rückwärtsgang in der Beschwerde. Legen wir noch einmal den Vorwärtsgang ein und das von dem einmalig in der Beschwerde vorkommenden „Rechtsstaatsprinzip“.

Da kommt es auf den Satz:

„Im Falle einer Legislativenteignung – also eines typischen Maßnahmegesetzes – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sie nur zulässig sei, wenn die Administrativenteignung „mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden wäre, denen nur durch eine gesetzliche Regelung begegnet werden kann“...“

Enteignung in der Form, dass man die Menschen in die Pleite schickt, die Pleite sich potenziert in dem die Insolvenzregelung für Monate außer kraft gesetzt wurde und die Menschen sich in ihrer Not nicht nur das letzte Hemd nehmen lassen, sondern sich darüber hinaus verschulden ohne einen Ausblick, irgendwann aus eigener Kraft aus der misslichen Lage herauskommen zu können. Wie viele Menschen dabei ihr Obdach verlieren und andere Menschen den seelischen Druck nicht mehr aushalten und sich das Leben nehmen, ist ebenfalls diesen Enteignungen zuzuordnen, und bei letzterem sogar die boshafte aller Enteignungen, der Mord, obwohl er zwar nur mittelbar ausgeführt wurde.

Weiter vorwärts in der Beschwerde. Da kommt es doch tatsächlich auf die Tests und ihre Zuverlässigkeit zur Sprache. Aber dazu verweise ich einfach auf den „Club der klaren Worte“ mit einem Gespräch, das Herr Langemann mit Herrn RA Fuellmich geführt hat. Auch auf die Masken, insbesondere auf die FFP2 Masken kommt die Sprache, aber leider nicht darauf, dass bereits Wissenschaftler aus [Südkorea](#), der [Schweiz](#) und sogar der [Focus](#) darüber berichtet und so nicht nur die Nutzlosigkeit, sondern auch die Schädlichkeit festgestellt wurde.

So geht es dann in den Artigkeiten weiter bis hin zu einer Bemerkung, die ich wieder original zitieren möchte:

„Was folgt daraus verfassungsrechtlich? Sofern sich die mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossenen Maßnahmen überhaupt rechtfertigen lassen, müssen sie begleitet werden von einem Plan zur Beseitigung der Umstände, die den Lockdown notwendig machen.“

Ein Plan zur Beseitigung der Umstände? Soll man hier vermeinen, dass der Löwe gut gebrüllt hat? Allerhöchstens ein Meckern eines geschlechtskranken Ziegenbockes ist das. Denn der Plan, mit dem die ganze Sachlage angerichtet wurde, ist fast 3000 Jahre alt, wird nur immer neu angepasst und mitnichten gibt es einen Plan gegen den Plan seitens der BRiD Mächtigen; allein vom deutschen Volk bräuchte es einen Plan gegen diese eine Verwerfung **und** die vielen tausenden weiteren.

Will ich mit meiner rotzigen Querulanz über diese Beschwerde endlich zum Ende kommen.

Man kann dann noch erfahren, dass die Beschwerde mit der von Mangold verknüpft wurde. Und nun der Höhepunkt, zumindest für mich, es gäbe keinen Rechtsschutz.

Oh ja, mit 100%iger Sicherheit. Aber wiederum mit entgegenstehenden Gedanken zu dieser Sache.

Rechtsschutz, der sich grundhaft auf das rechtliche Gehör aufbaut, über das das 3 x G in seiner Entscheidung BVerfG 1 PBvU 1/02 von 2003 ausführlich ausgeführt hat.

Der Rechtsschutz aber und mit ihm das rechtliche Gehör ist auf die Rechtsstaatlichkeit aufgebaut und sobald die Rechtsstaatlichkeit weggebrochen ist, fehlt dem darauf Aufgebauten bestenfalls der Stand, in der BRiD aber bricht der Rest ebenfalls komplett zusammen, was ein jeder, der sich ehrlich und aufrichtig gegen die Willkür wehren will, bereits erfahren hat oder noch erfahren wird.

3. Ergebnis

Wenn die Erstellung des IfSG auf fortschreitende wissenschaftliche Erkenntnisse erstellt wurde und diese dann ebenfalls für die Erweiterung durch den § 28a, der Ermächtigungsgesetz genannt wird, zutrifft, sowie den beschwerten § 28b, der als Notbremse bezeichnet wird, dann sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse entweder sehr dürftig oder aber sie sind politisch gewollt. Die Politik in der BRiD ist faktisch unkontrollierbar, da erstens mit Art. 139 dem GG gegeben wurde nach wie vor unter der Aufsicht fremder Mächte zu stehen und dies im Notfall, dass das Volk hinter die Rechtsungültigkeit des GG kommen würde, mit dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ abgesichert ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Volk Widerstand gegen unvernünftige Maßnahmen leisten kann, ist eine der Erkenntnisse der Politik, die in ihren sozialwissenschaftlichen Ausarbeitungen entsprechender Augendiener, voll bewusst ist.

Deswegen braucht es prozedurale Absicherung über das 3 x G um den Schein der Rechtsstaatlichkeit aufrecht erhalten zu können. Die Rechtsstaatlichkeit, die dem [Rechtsstaatsprinzip](#) unterliegt. Dieser ausdrückliche Grundsatz bedeutet, dass die Demokratie/Volksherrschaft in einer verfassungsgemäßen Ordnung organisiert ist und mit der Organisation konstituiert ist, also auf dem Willen des Volkes beruht. Da aber der [verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der seit 1990 erneut in der Präambel des GG steht, nicht nachweisbar ist](#), also a priori nicht stattgefunden hat, ist der Volkswille mit der Einigkeit der [wichtigen Männer](#) überspielt worden, ohne dass es dem Volk in seiner Mehrheit bewusst werden konnte, weil dieses fragwürdige Manöver unbedingt aus der Öffentlichkeit herausgehalten wurde.

Das konnte seitens der wichtigen Männer über die diensteifrige Führung, der auf Bundesgebiet zugelassenen Parteien erreicht werden. Die Parteien im Bund konnten nur mit Genehmigung der drei Westbesitzer neu gegründet werden, wobei die Neugründungen größtenteils auf die Strukturen der Parteien, die bereits in der Weimarer Republik bestanden, aufbauten.

Die Weimarer Republik, die ihre Gesellschaftsordnung in Form der Weimarer Verfassung bekam. Der vorher bestehende Rechtsstaat, das Deutsche Reich, als Parlamentarische Monarchie ausgeprägt, war mit der Reichsverfassung aus dem Jahr 1871 organisiert. Verfassung deswegen, weil der Gesellschaftsvertrag durch die Reichsfürsten in Kraft gesetzt wurde und nicht am 9.11.1918 mit der Bekanntgabe durch Max von Baden außer Kraft trat, sondern erst am 28.11.1918 durch die tatsächlichen Thronverzichter der Reichsfürsten, insbesondere des Kaisers Wilhelm II. und seinem Thronfolger.

Seit dem war der Thron vakant (unbesetzt).

Der rechtmäßige Throninhaber wäre aber mit der Weimarer Verfassung das deutsche Volk gewesen, da als Souverän/Herrscher das Volk in Art. 1 der WV geschrieben steht.

Das Volk wurde zwar aufgerufen um eine Nationalversammlung zur Erstellung der Weimarer Verfassung zu wählen, hat hernach aber die WV selbst nicht in Kraft gesetzt.

Dies geschah durch die Führung der SPD insbesondere Leut Ebert, einem revanchistischen Monarchisten. Die WV wurde über den Druck des Versailler Vertragsverhandlungen erstellt, wobei der Druck durch die Seeblockade, die seit 1914 gegen das Deutsche Reich gerichtet war und der damit verbundenen Hungersnot des deutschen Volks erzeugt wurde.

Somit dürfte klar sein, dass die Weimarer Verfassung ohne die Inkraftsetzung durch den Herrscher/dem Volk rechtsungültig war und die damaligen Ententemächte, insbesondere Frankreich und Großbritannien, ihre Machtinteressen über die deutschen Parteien durchsetzten. Da zwar die USA, die seit spätestens 1913 durch die Gründung der Federal Reserve Bank von den US Imperialisten beherrscht wurde, 1917 in den 1. Weltkrieg aktiv eingetreten war, vorher aber schon Kriegsmaterial und Kredite in nicht geringen Mengen gegeben hatte, dabei aber bei den Versailler Verhandlungen nicht beteiligt war, ebenfalls nicht im Völkerbund Mitglied geworden ist, kamen sich diese US Imperialisten benachteiligt vor bei der Verteilung der Kriegsbeute.

Seit der Zeit der Romantik die parallel zur Zeit der Aufklärung ihre Spuren gezeichnet hat, indem dem deutsche Volk der großdeutsche Hochmut eingepflanzt wurde und dies von den Reichsfürsten mehr oder weniger wissentlich gestützt, konnte man über diesen Hochmut aufbauen um entsprechende Strukturen zur Beherrschung des deutschen Volkes zu schaffen. Dafür wurde über die Thule Gesellschaft, die im Geiste erbärmliche Gestalt Hitler ausgesucht und stufenweise zum Gröfaz aufgebaut. Wobei letztendlich seitens des Vatikans großzügige Unterstützung gegeben wurde, umso mehr Hitler dem Vatikan so manchen „Herzenswunsch“ erfüllte.

Es kam dann über die Notstandsgesetze zum Ermächtigungsgesetz der Hitlerfaschisten und mit diesem mit Vollgas in die zerstörerische Ausführung eines lang gehegten Planes zur erneuten Neuaufteilung der Welt zu Gunsten der US Imperialisten.

Diese Neuaufteilung konnte man vor allem im nahen Osten sehr gut erkennen, wo seitens der US Großbritannien und Frankreich aus ihren Völkerbundmandaten gedrängt wurden und die Zerwürfnisse stets stärker werden, da man versucht ist, ein Großisrael einzurichten, das vom Sinai bis zum Euphrat reicht.

In dieses ganze Treiben ist mit Ablösung des Morgenthauplans durch den Marshallplan auch das besetzte Gebiet des deutschen Staates einbezogen worden und über die Frankfurter Dokumente

wurde eine ausgesuchte Versammlung zur Erstellung des Grundgesetzes beauftragt. Nachdem es zur Genüge durch die Auftraggeber beanstandet und geändert wurde, gaben diese mit [Genehmigungsschreiben](#) das GG frei und es trat mit Veröffentlichung am 23.5.1949 in Kraft. Genau auf den Tag vier Jahre vorher wurde die angeblich rechtliche letzte Regierung des deutschen Reichs unter Admiral Dönitz verhaftet. Ein Schelm, der vermeint, Daten hätten etwas zu sagen.

In der Präambel des nagelneuen GG war auch von einem verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes die Rede, den es nie gab, denn das GG wurde nach den Vorschriften des Art. 144 in Kraft gesetzt, der noch heute unverändert in dieser toten Schrift steht. Tot, weil das GG nicht mit dem Willen des Volkes belebt wurde.

Eine Zeit des Wohlstandes, der auf Pump mit den Marshallplankrediten eintrat, war dem westdeutschen Volk gegeben. Dabei ist **nicht** zu bestreiten, dass diese Deutschen fleißig waren, genau wie ihre Brüder und Schwestern in der sowjetischen Besatzungszone. Inzwischen ist aber immer mehr zu merken, dass auch in den westlichen Besatzungszonen die Armut im Volk zunimmt und mit der finanzielle Armut leider auch die Geistige an Lauf gewinnt.

Obwohl auch in den Mainstreammedien die tiefen Verstrickungen des Verfassungsschutzes (eigentlich Grundgesetzschutz zu nennen) in rechtsradikale und terroristische Handlungen oftmals zu lesen sind, ist dem Volk nicht bewusst, dass all dieses planmäßig abläuft und deswegen der [erstunken und erlogene verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes 1990](#) erneut Einzug in die Präambel des GG halten konnte.

Alles was derzeit abläuft ist letztendlich nichts weiter als Ablenkungsmanöver um das deutsche Volk nicht erkennen zu lassen, woran es eigentlich hapert.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Alles in Allem und dabei ist es egal, wen man sich auserkoren hat zur Aufstellung einer Beschwerde gegen die Ausuferungen des IfSG und seines § 28b, ist der ganze Budenzauber nichts weiter als das Voraugenziehen des Schleiers der Maya.

Solche Aktionen schon in punkto Euro, dessen Rettung, dem Wahlgesetz und vielen anderen Dingen, die von Schachtschneider & Co. mit Beschwerden bepflastert wurden, und nun diese gegen die Notbremse, haben nichts anderes zu erbringen als den Menschen, die keine rechtswissenschaftliche Ausbildung haben, begreiflich zu machen, dass was solch Hochstudierte nicht schaffen, sie selbst schon gleich gar nicht schaffen können.

Sieht man allein die Beschwerde von Mangold an und deren ungeheuren Wirrwarr in Paragrafen und 3 x G Entscheidungsdschungel, dann kann dem Einzelnen durchaus klar werden, das er nicht in der Lage ist in irgendeiner Weise vor dem 3 x G aufzutreten, obwohl das nach 4 x G (Grundgesetzgerichtsgesetz) durchaus möglich wäre.

Nach [GVG § 184](#) ist die Gerichtssprache deutsch. Man fragt sich dabei, dass viele Begriffe, die im Deutschen durchaus umgangssprachlich sind, wie „materielles Recht oder Normenkontrolle“ den Menschen nicht wirklich etwas sagen.

Schaut man aber in die Beschwerde von Mangold und kommt dort zu Begriffen wie Subsidiarität und [Subsumtion](#), dann haben selbst jene, die Rechtswissenschaft studiert haben, ihre liebe Mühe und Not.

Gegen diese tatsächliche Unvernunft braucht es Gegenwehr, die alleinig auf Vernunft gründen muss.

Es braucht also sehr wohl eine Bekenntnis gegen den Corona Erreger, da dessen Auswirkungen nicht im geringsten auf die leichte Schulter genommen werden dürfen, was ja die Beschwerdeführer und ihre Vertreter tun, sondern es braucht vor allem Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit, die zwar immer dar von den BRiD Gewaltigen beschworen wird, aber wie oben aufgezeigt, wegen einer fehlenden rechtsgültigen Verfassung nicht besteht.

So sollte doch eigentlich die Gesellschaft für Freiheitsrechte dafür sorgen, dass der Gesetzgeber seinen nichtvorhandenen Spielraum bei der Gesetzgebung in keiner Weise überschreitet. Denn ein nicht dem Rechtsstaatsprinzip entsprechendes Gesetz verkommt sofort mit dem Erstellen zu einer willkürlichen Regel, was das 3 x G in sich eigentlich wissen muss, da es selbst mit seiner [Entscheidung 2 BvR 2584/12 vom 12.10.2012](#) über ein Willkürverbot ausführte.

Was braucht es provisorische Rechtsbehelfe, die nicht gegen willkürliche Regeln helfen. Im bildlichen Vergleich wäre es , wenn man das deutsche Haus, das vom Giebel bis ins Fundament arg mit Hausschwamm verseucht ist, während der Regenzeit mit Planen provisorisch abdecken würde, der Hausschwamm aber schon allein wegen der hohen Luftfeuchte sein zerstörerisches Werk weiter vollführen könnte. Das deutsche Haus wird dadurch nicht sicherer, genauso wie die Beschwerdeführer und von denen den Blick auf das deutsche Volk gewendet, dieses in keiner Weise eine sichere Rechtsposition erlangt.

Durch den Bund Volk für Deutschland wurde die „verfassungsrechtliche“ Frage dem 3 x G gestellt, wann sich denn das deutsche Volk das GG gegeben habe und in welchen Annalen (Bundesgesetzblatt) es festgeschrieben wäre.

Da aber nur sehr wenige ehrlich und aufrichtige Deutsche sich bereiterklärt haben der [Bürgerklage](#), die nicht mit einer Beschwerde vergleichbar ist, per [Erklärung](#) beizutreten, hat diese beim 3 x G kein Gehör gefunden.

Was aber braucht es Gehör bei einem Gericht, das als Ausnahmegesicht bezeichnet werden kann, eben wegen der fehlenden verfassungsgemäßen Grundlage?

Nein, das war nur der Weg, der national eingehalten werden muss und die Bürgerklage keine Normenkontrolle war, sondern ein Begehren auf abstrakte Normenkontrolle; das bedeutet, nicht die Vereinbarkeit deutschen Gesetzes mit dem Grundgesetz wie es die Beschwerden abhandeln, sondern die Vereinbarkeit von deutschem Gesetz, das man auch als positives Recht bezeichnet, mit dem überpositiven Recht, also dem verbindlichen Völkerrecht. So war dann die [Bürgerklage](#) kurz und klar ausgearbeitet und enthielt das Begehren, dass beim Nichtnachweisen des verfassungsgebenden Kraftakts das 3 x G dafür zu sorgen hat, „... *Kann die Vereinbarkeit der Präambel mit den Vorschriften der Menschenrechtspakte und des Artikel 1 des Grundgesetzes für die BRD nicht aufgezeigt werden, somit kein Geltungsbereich für das Grundgesetz nachgewiesen werden, dieses damit juristisch nichtig sein, ist in der Folge durch das noch bestehende Bundesverfassungsgericht aufgrund der Unabhängigkeit seiner Richter eine Lösung dieses Konflikts herbeizuführen.*“

.....

Der Bund Volk für Deutschland hat die Bürgerklage dabei nicht nur dem 3 x G vorgelegt, sondern übernationalen Weg parallel dazu gegangen. Das bedeutet, dass die Bürgerklage im gleichen Zug

bei allen vier Besatzungsmächten, die im ständigen Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Mitglied sind und zusätzlich der weiteren Macht im ständigen Sicherheitsrat, der VR China vorgelegt wurde.

Was nutzt es aber, wenn eine Randgruppe wie es in der Mitteilung zu den wichtigen Männern lautet, das Begehren für die Rechtsstaatlichkeit vorbringt, der Rest des deutschen Volks aber auf seinen Rechtsschutz verzichtet und sich nach und nach weiter mit willkürlichen Regeln das Leben nehmen lässt. In einer solchen Art und Weise kann kein wirksamer Rechtsschutz aufgebaut werden.

Es bleibt der regulatorische Flickenteppich, der anstatt dem gültigen deutschen Recht und Gesetz auf der Grundlage des Völkerrechts die heutige Gewalt über die Bewohner des Bundesgebietes, deren das deutsche Volk noch ein Teil ist, darstellt.

Es leibt letztendlich die Schlussfolgerung, dass aus dieser vermaledeiten Lage einzig und allein eine wahrhafte und vom deutschen Volk tatsächlich in Kraft gesetzte Verfassung helfen kann.

5. Nachwasch

Geht man eine Schrift an, die untergliedert ist, fängt diese mit einer Einführung, auch Vorwort genannt, an und hört mit einem Nachwort auf. Wenn man z. B. wie ich dem Altgriechischen und Lateinischen nicht mächtig bin, unterlässt man es bestmöglich die Bezeichnungen Prolog oder Epilog zu nutzen. Aber wie kann man ein Nachwort als Nachwasch erklären?

Ich möchte versuchen es so zu erklären. Ich habe meine Tätigkeit als rotziger Querulant einzig und allein im Selbststudium erlernt, also einfach gemacht, was dem Gesagt-Getan-Prinzip entspricht. Dabei bedarf es unbedingt, dass man sich aus dem Bereich der Dumpfheit heraushält. Es bedeutet aber auch andersherum, dass mein Tun keine journalistische Tätigkeit ist. Mit dieser hat mein Tun den möglichst höchsten Grad der Wahrheitsfindung gemeinsam, aber in punkto Neutralität in der Berichterstattung bin ich weit ab vom Journalismus, in dem ich mich klar gegen jene stelle, die versuchen die Völker der Welt von der Erdoberfläche zu tilgen. Darüber kann ich nun einmal in meiner Querulanz nicht neutral berichten, da ich mit voller Kraft dagegen stehe.

Deswegen Punkt 5 nicht als Nachwort, sondern als Nachwasch, um den mir entgegenstehenden Herrschaften noch einmal klar aufzuzeigen, was sie sich anmaßen.

Schauen wir in die sächsische Kleinstadt Wittichenau bei Bautzen, wo das Oberverwaltungsgericht haust. Diese Kleinstadt mittig im Sorbenland gelegen zählt gerade Mal reichlich 5000 Seelen. Die Sorben sind ein slawischer Stamm. Was haben aber die heutigen Menschen tatsächlich noch mit Slawen zu tun? Der größte Teil der Sorben ist katholifarisiert, dazu noch ein kleiner Teil protestantisch angehängt.

Beide Religionen haben nicht allzu viel mit dem wahren Glauben an Jesus zu tun, sondern missbrauchen ihn. Und was ist mit den slawischen Göttern, an die die Sorben als Slawen eigentlich glauben? Denen hat man abgeschworen. Was übrig blieb sind slawische Bräuche, die bestmöglich an das Katholifarische und Protestantische angeglichen wurden. Das ist eine Art Multikulti, also die grundhafte Zerstörung der sorbischen Kultur, die es unbedingt wert wäre, erhalten zu bleiben.

Weg von diesem Seitenhieb. Was ist geschehen in Wittichenau, dass ich auf diese kleine Stadt in der sächsischen Provinz hinweise?

Wittichenau eine Kleinstadt in Sachsen, die nicht interessant genug ist für die Großen vom Mainstream. In dieser Stadt wurde am 9. Mai der neue Bürgermeister gewählt. Bei dieser Wahl wurde gleich noch eine zweite Entscheidung angehängt. Es ging darum ob ein G5 Funkmast in der Nähe der Wohnbebauung errichtet werden sollte. Bei dieser Wahl nahmen 52% der Wahlberechtigten teil. 94% stimmten für den Bürgermeister, der keinen Gegenkandidaten hatte. 51% von diesen 52% Wahlteilnehmern aber stimmten gegen den Funkmast. Normalerweise, wenn man die Wahlen in der BRiD anschaut, wäre damit der G5 Mast verhindert. Mitnichten aber in der BRiD, denn auf einmal kam die Vorschrift zur Geltung, dass wenn weniger als ein Viertel der Wahlberechtigten dafür oder dagegen ist, das nicht umgesetzt wird. Und 51% von 52% Wahlteilnehmern ist nun einmal nur weniger als ein Viertel der eigentlich Wahlberechtigten.

Somit kann der G5 Funkmast gebaut werden und die Telefongesellschaften sparen auf Kosten der Gesundheit der Menschen. Denn wenn man G5 über Glasfaser an die Menschen bringen würde, wäre es mehrfach teurer und das hat keinen Nutzen für den Profit.

Nun gut sagt man, man braucht ja das Funknetz, weil die Menschen nur noch mit Gewischtwollenden Dingen herumlaufen und außerdem ja auch im Zugverkehr und auf der Autobahn Funknetz da sein muss. Das mag sein, dass in der heutigen Zeit das ständige am Netzhängen wichtiger ist als die Gesundheit der Menschen, die aber wiederum nur ein kleiner Teil der Natur sind, letztendlich also weit mehr Natur geschädigt wird als alleinig die Menschen gesehen.

Zurück zu den Menschen. Warum haben nur 52% an der Wahl teilgenommen? Weil der Rest keinen richtigen Antrieb mehr verspürt? Warum gilt für die eine Wahl nicht dasselbe wie für die andere Wahl? Warum gibt es keine Grenze, die besagt, dass eine Bürgermeisterwahl ungültig ist, auch wenn tatsächlich nur ein Drittel oder gar ein Viertel für einen Bürgermeister gestimmt haben und damit die Minderheit über die Mehrheit bestimmt? Das ist nun einmal so Sitte in der BRiD. Sitte ist aber auch der Nutzen für den Profit und damit der Bau des G5 Funkmastes. Warum dieses Geschwafel um die Sache?

Um aufzuzeigen, dass es in der BRiD keine Wahlpflicht gibt. Zu was braucht es Wahlpflicht, wo es doch Meinungsfreiheit gibt? Ja, die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut der Menschen, jedoch wenn die Vorschrift der Wahlpflicht bestehen würde, könnte man den Nichtwähler darauf hinweisen, dass er wegen Versäumnis seiner Pflicht die Entscheidung der Minderheit zu dulden hat. Das ist ein wichtiger Punkt der Volksherrschaft um Entscheidungen rechtmäßig zu machen, damit auch ein Jeder die Entscheidung anzuerkennen hat, denn es ist ihm in seiner Meinungsfreiheit selbstverantwortlich gegeben, an der Wahl teilzunehmen oder nicht, jedoch über die verordnete Pflicht aufgezeigt, dass es an ihm selbst liegt in seiner eigenen Verantwortung, dass er die Minderheitsentscheidung mitzutragen hat. Aber wie gesagt, es gibt viele Pflichten im rechtsungültigen GG, aber keine einzige Menschenpflicht ist darin enthalten.

Ein zweites, was nicht unbedingt die breite Masse anspricht sind die Engpässe beim Baumaterial. Man schiebt derzeit sehr viel auf das Corona Spektakel. Beim Mangel von Bauholz liegt aber die Wurzel des Übels ganz woanders, an der Marter unserer Wälder. Sie werden durch die Klimaverschiebung übermäßiger Trockenheit ausgesetzt, auch wenn es derzeit einen kühlen und nassen Mai hat, hilft das noch lange nicht für die Erholung der Grundwasserstände. Und sobald das Oberflächenwasser wieder weg ist, haben die Bäume keinen Nachschub aus der Tiefe. Sie werden schwach, anfällig für Krankheiten und Schädlinge, werden aus diesem Grund in riesigen Massen

gefällt und das minderwertige Holz kann nicht als Bauholz verwendet werden, weil es den entsprechenden Ansprüchen nicht mehr gerecht wird. Derweil aber wird trotz allem noch [Schiffsladungen](#) voll wertvolles Bauholz in die USA verschifft. Das eben um den Nutzen der wichtigen Männer gerecht zu werden.

Das nächste in Bezug auf das neue Reich/EU, in das sich das deutsche Volk zwingen lassen hat, und das nun mit seinen kolonialen Machtansprüchen in Südamerika [Aufmerksamkeit erregt](#). Es geht um die Pestizidpolitik. Pestizid wird bei Wikipedia folgend zitiert:

„**Pestizid** (von [lateinisch](#) *pestis* ‚Geißel‘, ‚Seuche‘ und lat. *caedere* ‚töten‘)...“. Geisel, Seuche und töten, all das trifft auch auf Glyphosat zu, das nun unter Bayer mit dem eingepressten Monsanto weiter unter vermeintlicher deutscher Hoheit läuft. Selbst die BRiD Verwaltung lässt Glyphosat weiterhin im eigenen Land zu und gar nicht erst davon zu sprechen, dass dieses Mittelchen in Süd- und Mittelamerika als [Geisel für den Tot](#) sorgt.

Und jetzt zum Schluss zur Spirale der Gewalt, die derzeit in Palästina und in Israel herrscht.

Ein [Berliner CDU Mitglied](#) ist aus dem Landesvorstand und gleichzeitig aus der Partei ausgetreten, weil man ihr die Kritik am Vorgehen des zionistischen Regimes gegen die Palästinenser vorgeworfen hatte. Was erlaubt sich so ein Persönchen, wo man doch erst vor drei Jahren am 26.4.2018 die deutsche Staatsräson diesem Regime vor die Füße in den Staub geworfen hat. Dazu gehört nun einmal auch die Apartheidpolitik gegenüber den Palästinensern, die einfach nicht kapieren wollen, dass sie in Großisrael nichts zu suchen haben.

Noch zu solche einem, der sich kaum glaubbar die Kritik der Mächtigen zugezogen hat, weil er Israelhass [im Fratzenbuch verbreitet](#). Es ist die Bewegung der Frech Faul und Feigen unter Führung des Gretchen. Die haben sich doch angemäßt frech gegenüber dem zionistischen Regime Israels zu sein und das genau wie die CDU Politikerin wegen des Vorgehens gegen die Palästinenser. Au weia was hat das Baerbock angerichtet, steht es doch klar für das Verteidigungsrecht des zionistischen Regimes ein, labert aber im ungebremsten Hochmut von der [Gewaltspirale](#), an der auch das Regime dreht. Mein lieber Herr Gesangsverein, das als zukünftiger deutscher Kanzler. Da war die Butter braun und die Zungen wurden gewetzt, von wegen die Frechheit vom Gretchen zu übernehmen. Deswegen die sofortige Kehrtwende und der [Bückling](#), wie an der Londoner School of Economic gelernt.

Ja da spürt man, das frech nicht gleich frech ist und die Flamme gegen den Antisemitismus lodert wieder. Ein Antisemit ist ein Gegner alter arabischer Kulturvölker, denn diese gründen sich auf ihren Stammvater Sem, ein Sohn Noahs. Aus diesem Stamm schaut man sich die Lebenszeit von Sem an, gingen die *Kanaaniter, Hethiter, Amoriter, Pheresiter, Heviter und Jebusiter*.“ und eben die Palästinenser hervor, die Juden aber sind aus Ägypten ausgezogen und damit in den Nahem Osten gekommen. Aber geht es hier um ehrlich und aufrichtig jüdisch gläubige Menschen? Nein, es geht um Zionisten, die den jüdischen Glauben wie der Wolf den Schafspelz tragen. Die Norm des Antisemitismus ist um 1880 von den Zionisten erstellt worden um Gegner des Zionismus zu verunglimpfen.

Damit kommt mir der Begriff [Normenverwerfungsmonopol](#) in die vordere Hirnrinde, wo sie vom Dritten Auge beleuchtet wird.

Siehe da, ich kann erkennen, dass dieses Verwerfungsmonopol in der BRiD alleinig dem 3 x G zusteht und über die Normenkontrolle angestachelt werden kann. Jetzt stelle sich aber einer vor, das 3 x G würde diesen hervorragenden Verunglimpfungsbegriff verwerfen, dann wäre es nicht mehr

lange, das 3 x G und die Parteien des Bundestages und Bundesrates hätten alle Hände voll zu tun neue willige Richter in ihre Stellungen zu hieven, damit sie selbst ihren Platz am gut gefüllten Futtertrog nicht verlieren.

Es gab einst Zeiten, da herrschte noch die Zucht und Ordnung aus dem 3. Reich heraus, da standen die Persilschein gewaschenen mit Kollaborateursschutz aus Art. 8 des Überleitungsvertrags in vorderster Reihe der deutschen Politik, nicht so ein quäkisches Gedudel wie es sich derzeit versucht hervorzutun. Da ging der Ruf „Cava Canem“ durch die Halle, das Volk wurde ohne ein hohes Gericht im Griff gehalten. Erst später kamen dann die bürgerkriegsähnlichen Zustände, wo einer der Herausragenden sein Diplom im Steine werfen ablegte. Und was ist jetzt? Nur noch Hudelei um das bisschen Profit, der sich eigentlich von allein machen müsste.

Also du Gutmensch Michel sei ein wahrer Parteienfreund und hör auf das, was du selbst wollen sollst.

Gürtelrose, Grippe, Keuchhusten, Pneumokokken
Damit wollen sie dich zum Impfen locken
Voller Angst und Schrecken das dumme Michelein
Alles bräuchte es nicht, zög er sich das gute Silber rein
Bösartig wär es ohne Profit auf dem Stoff zu hocken.

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de